

Studienordnung Ausbildung Expertin/Experte für berufliche Vorsorge mit eidgenössischem Diplom



1. Geltung

Diese Prüfungsordnung regelt die Ausbildung im Rahmen von acht Modulen zur Expertin / zum Experten für berufliche Vorsorge mit eidgenössischem Diplom an der ZHAW School of Management and Law.

2. Abgrenzung

Diese Prüfungsordnung grenzt sich von der Wegleitung für Kandidatinnen und Kandidaten der Höheren Fachprüfung zur Erlangung des Titels «Expertin/Experte für berufliche Vorsorge mit eidgenössischem Diplom» ab.

3. Kosten

Die Kosten werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

4. Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Verein Experte / Expertin für berufliche Vorsorge EBV, als Trägerin der Höheren Fachprüfungen zur Expertin / zum Experten für berufliche Vorsorge.

5. Dauer und Art des Lehrgangs

Die Ausbildung umfasst acht Module. Jedes Modul wird mindestens einmal jährlich angeboten, sofern die Mindestteilnehmerzahl von sechs Teilnehmern erreicht wird. Jedes Modul wird mindestens alle zwei Jahre, unabhängig von der Teilnehmeranzahl, durchgeführt.

6. Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Prüfung zur Anrechnung von Vorkenntnissen sowie von beruflicher Tätigkeit erfolgt über den Verein Experte / Expertin für berufliche Vorsorge EBV.

7. Modulplan

Die Ausbildung besteht aus folgenden Modulen:

Modulbezeichnung	Modulbewertung
Modul 1: Rechtliche Grundlagen der Vorsorge	bestanden/nicht bestanden
Modul 2: Versicherungs- und finanzmathematische Grundlagen	bestanden/nicht bestanden
Modul 3: Versicherungs- und finanzmathematische Anwendungen	bestanden/nicht bestanden
Modul 4: Ökonomische Grundlagen der beruflichen Vorsorge	bestanden/nicht bestanden

gültig ab: 01.01.2025 Seite 2 von 4



Modul 5: Nationale und internationale Rechnungslegung	bestanden/nicht bestanden
Modul 6: Juristische Beurteilung von Strukturänderungen und Leistungsfällen	bestanden/nicht bestanden
Modul 7: Integritäts- und Governance-Aspekte	bestanden/nicht bestanden
Modul 8: Beratung, Kommunikations- und Präsentationstechniken	absolviert

8. Leistungserbringung und Modulbewertung

- ¹ Die geforderte Leistungserbringung muss für jedes Modul erbracht werden. Ein Modul gilt als bestanden, wenn die entsprechenden Leistungsnachweise bestanden wurden.
- ² Der Modulabschluss wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
- ³ Die Leistungsnachweise eines bestandenen Moduls können nicht wiederholt werden.
- ⁴ Ein unbegründet versäumter Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden.
- ⁵ Wer einen Leistungsnachweis begründet versäumt, muss diesen ohne Kostenfolge nachholen. Als Begründung gelten insbesondere höhere Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Der Hinderungsgrund muss unverzüglich nach Kenntnis der Studienleitung belegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Studienleitung.
- ⁶ Wer einen Leistungsnachweis erbracht hat, kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigen, berufen.
- ⁷ Wer anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises Unredlichkeiten begeht, hat den Leistungsnachweis nicht bestanden.

Als Unredlichkeit gelten namentlich:

- a. Das Mitnehmen oder Verwenden unerlaubter Hilfsmittel an Prüfungen,
- b. Der unerlaubte Austausch von Informationen während einer Prüfung,
- c. Die Zuwiderhandlung gegen Weisungen der aufsichtsführenden Person,
- d. Plagiate und andere Missbräuche im Zusammenhang mit Quellenangaben.

9. Wiederholung von nicht bestandenen Modulen

- ¹ Nicht bestandene Leistungsnachweise können maximal zwei Mal wiederholt werden. Es gelten die jeweiligen Kostensätze des Verein Experte / Expertin für berufliche Vorsorge EBV.
- ² Bei Nicht-Bestehen des Moduls sind alle nicht bestandenen Leistungsnachweise zu wiederholen. Die Wiederholung eines Leistungsnachweises ist kostenpflichtig.

⁸ Die Studienleitung gibt die Termine und Modalitäten der Leistungsnachweise spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt.



10. Präsenz

Es besteht keine Präsenzpflicht.

11. Modulanmeldung

Die Anmeldung erfolgt über Verein Experte / Expertin für Berufliche Vorsorge EBV als Trägerin der Höheren Fachprüfungen zur Expertin/zum Experten für berufliche Vorsorge.

12. Abschluss der Ausbildung

Die Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung zum Experten / Expertin für berufliche Vorsorge ist gegeben, wenn alle Module gemäss dem individuellen Modulplan erfolgreich bestanden wurden.

13. Abschlussdokumente

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Module gemäss Modulplan erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebestätigung.

14. Rechtsschutz

Entscheide über das Nichtbestehen eines Modules können mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheide kann bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, rekurriert werden. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

15. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.